

Die Arztpraxis als AG oder als GmbH

*Dominique Sierro,
Generalsekretär WÄV*

Immer mehr Ärzte und Ärztinnen befassen sich mit der Frage, welche Rechtsform sie ihrer Arztpraxis geben sollen. Gegenwärtig betreiben praktisch alle Ärzte und Ärztinnen ihre Praxis als Einzelirma oder als einfache Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund stellt sich durchaus die Frage, ob es zulässig oder gar empfehlenswert ist, seine Praxis als Aktiengesellschaft (AG) oder gegebenenfalls als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu führen.

Zunächst sei daran erinnert, dass die Rechtsform der Einzelirma ab dem Zeitpunkt besteht, in dem ein Arzt seine Tätigkeit als Selbständig-erwerbender aufnimmt.

Wenn mehrere Ärzte und Ärztinnen vereinbaren, eine Gemeinschaftspraxis zu führen, um sich die Betriebskosten der Praxis zu teilen, gemeinsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen, zusammen bestimmte Räumlichkeiten zu mieten usw., bilden sie eine einfache Gesellschaft gemäss Artikel 530 ff. des Obligationenrechts (OR). Diese Art von Gesellschaft entspricht einer vertragsmässigen Verbindung und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, dass sie weder über Rechtsfähigkeit noch über Handlungsfähigkeit verfügt und auch nicht die Möglichkeit hat, eine Klage vor Gericht zu erheben. Im Zusammenhang mit einer einfachen Gesellschaft empfiehlt sich der Abschluss eines ordnungsgemässen Vertrags, in dem die Beiträge aller Beteiligten, die Rechte und Pflichten jedes Gesellschafters usw. geregelt werden.

Theoretisch kann auch die Gründung einer Kommanditgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Kollektivgesellschaft in Betracht gezogen werden. Diese Rechtsformen sind jedoch nicht sehr verbreitet und im Zusammenhang mit einer Arztpraxis kaum gebräuchlich.

Was ist zur Rechtsform der AG und der GmbH zu sagen?

Seit der Einführung des KVG ist es einem Arzt, der gemäss seinem Zulassungsvertrag zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung praktizieren darf, nicht mehr untersagt, sich in einem Anstellungsverhältnis bei einer Gesellschaft zu befinden, die nicht mit einem Spital gleichzusetzen ist.

Die FMH toleriert diese Organisationsform, insbesondere seit sie am 5. Juni 2002 den TARMED-Rahmenvertrag unterzeichnete. In Artikel 9 die-

ses Rahmenvertrags geht es um die Anstellung von Ärzten und die Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person. In Absatz 3 ist Folgendes vorgesehen: Eine Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person (AG, Kommanditgesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein usw.) ist möglich. In dieser Bestimmung ist ausserdem Folgendes festgehalten: Die erbrachten Leistungen müssen den einzelnen Ärzten mittels EAN-Nummer so zugeordnet werden können, dass aus der Rechnung der Arzt ersichtlich ist, der die Leistungen hauptverantwortlich erbringt. Im Vertrag ist auch festgelegt, dass sich die Anstellung von Ärzten bzw. die Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person im übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung richtet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass ein Arzt seine Praxis als AG oder GmbH führt, an seinen beruflichen Verpflichtungen überhaupt nichts ändert. Für seine erbrachten Leistungen ist er auch unter solchen Voraussetzungen persönlich verantwortlich. Ein geschädigter Patient kann seine Rechte jederzeit gegenüber einem Arzt geltend machen, dem ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser als Angestellter einer AG oder GmbH tätig ist. In Artikel 9 der Standesordnung der FMH ist klar festgehalten, dass die Ärzte und Ärztinnen ungeachtet, ob die Berufstätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird, die Kontinuität der persönlichen Betreuung soweit als möglich sicherstellen müssen. Im gleichen Artikel ist vorgesehen, dass angestellte Ärzte und Ärztinnen im Rahmen ihrer unselbständig ausgeübten Berufstätigkeit nicht in eigenem Namen handeln dürfen, sondern für hinreichende Klarheit sorgen müssen, damit die Patienten und Patientinnen wissen, mit wem sie den Behandlungsvertrag abschliessen.

Wie wird eine AG oder GmbH gegründet?

Eine AG ist eine sogenannte Kapitalgesellschaft. Grundsätzlich besteht für die Gründer und Aktionäre keine persönliche rechtliche Haftung.

Mit dem Zweck der Gesellschaft sind nur ihre finanziellen Beteiligungen verbunden. Gemäss Artikel 620 OR ist die Aktiengesellschaft eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Aktienkapital in Aktien zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesell-

Korrespondenz:
Dominique Sierro
Anwalt und Notar
Place de la Gare 2
CH-1951 Sitten
Tel. 027 323 24 24
sierro@avocatnotaire.ch

schaftsvermögen haftet. Mit ihrer Eintragung ins Handelsregister erlangt die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit. Ab diesem Zeitpunkt verfügt sie über Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit und gilt als juristische Person.

Bei ihrer Gründung muss die Gesellschaft mindestens drei Gründungsmitglieder aufweisen. Das Aktienkapital der Gesellschaft muss mindestens Fr. 100 000.– betragen. Sofern das Aktienkapital nicht vollständig liberiert ist, müssen am Tag der Gesellschaftsgründung 20% des Kapitals, jedoch mindestens Fr. 50 000.–, liberiert sein. Die Aktien können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Was die Organisation der Aktiengesellschaft anbelangt, muss sie zwingend die folgenden drei Organe aufweisen: die Generalversammlung, das oberste Organ der Gesellschaft, den Verwaltungsrat, ein Exekutivorgan, das für alle Aufgaben zuständig ist, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und die Revisionsstelle, die mit der Überprüfung der Rechnungsführung der Gesellschaft beauftragt ist.

Die GmbH ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen mit eigener Firma vereinigen und deren Stammkapital mindestens Fr. 20 000.– betragen muss. Der Betrag der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter muss auf mindestens Fr. 1000.– oder ein Vielfaches von Fr. 1000.– lauten. Das Stammkapital darf nicht mehr als Fr. 2 000 000.– betragen. In allen Fällen müssen 50% des Kapitals liberiert sein. Im Gegensatz zur AG haftet jeder Gesellschafter über seine Stammeinlage hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch bis höchstens zum Betrag des eingetragenen Stammkapitals, sofern die vollständige Einzahlung des Kapitals belegt werden kann und dieses nicht ungerechtfertigterweise durch Rückleistungen an die Gesellschafter vermindert wurde. Mit anderen Worten besteht für die Gesellschafter keine persönliche Haftung, wenn das Stammkapital tatsächlich einbezahlt wurde.

Im Gegensatz zur AG ist die GmbH durch mehrere Aspekte von Personengesellschaften gekennzeichnet. Das Hinzukommen eines neuen Gesellschafters erfordert eine öffentliche Beurkundung vor einem Notar. Die Statuten können eine Konkurrenzverbotsklausel enthalten. Grundsätzlich beteiligt sich jeder Gesellschafter an der Leitung der Gesellschaft. Was die Organisation

der GmbH anbelangt, muss diese zwingend zwei Organe aufweisen: die Gesellschafterversammlung, das oberste Organ der Gesellschaft, und die Geschäftsführer, das Exekutivorgan der Gesellschaft. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften für die AG ist die Revisionsstelle bei der GmbH fakultativ.

Da das Gesetz hinsichtlich der Leitung einer GmbH nicht verlangt, dass die Mehrheit aus Schweizer Gesellschaftern mit Wohnsitz in der Schweiz besteht (wie dies für den Verwaltungsrat einer AG gilt), eignet sich diese Gesellschaftsform insbesondere für Personen ausländischer Nationalität, die in der Schweiz eine Gesellschaft gründen und unternehmerisch tätig sein möchten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das GmbH-Recht gegenwärtig revidiert wird und dass sich einige der oben erwähnten Punkte dadurch ändern werden.

Welches sind die Vor- und Nachteile der AG bzw. der GmbH?

Die Wahl der richtigen Rechtsform kann mit Hilfe verschiedener Kriterien beurteilt werden. Zunächst handelt es sich um einen persönlichen Entscheid des jeweiligen Arztes, der vor allem auf seiner Erfahrung beruht. In der Praxis werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt: Betriebskosten (Steuerbelastung und Sozialversicherungsbeiträge, Kosten der Rechnungsführung), Haftung, Steueroptimierung, Praxisübergabe (vertragliche Abtretung, Rechtsnachfolge) und Gründungskosten. Diese Aspekte werden im nachfolgenden Artikel von Jean-Pierre Chevalley behandelt.

Aus den obigen Ausführungen lässt sich der Schluss ziehen, dass es schon recht lange her ist, als gewisse Ärzte und Ärztinnen die Gründung ihrer Praxis in der Form einer AG oder GmbH unter rein materiellen Gesichtspunkten realisierten. In der beruflichen Praxis ist die Tendenz zum Zusammenschluss unausweichlich – zum einen, um das Leistungsangebot zu optimieren, und zum anderen, um eine höhere Lebensqualität zu erreichen (Arbeitsteilung, Notfalldienst usw.) und um die Ziele im Zusammenhang mit dem Fortbestand der Arztpraxis zu realisieren. Über diese Fragen sollte jeder Arzt ernsthaft nachdenken, unabhängig davon, ob er am Ende oder am Anfang seiner Karriere steht!

Vor- und Nachteile der Führung einer Arztpraxis in Form einer AG oder GmbH

Jean-Pierre Chevalley

Die Führung einer Praxis in Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist für den Arzt mit zahlreichen Vorteilen verbunden:

- begrenzte Kapitalhaftung;
- steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf von Aktien;
- Planung im Rahmen der Rechtsnachfolge;
- klare Unterteilung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen;
- Optimierung der Steuerbelastung usw.

Bevor man seine Praxis in eine AG oder GmbH überführt, müssen die Vor- und Nachteile eines solchen Entscheids sorgfältig abgewogen werden. Denn mit einer Arztpraxis, die als AG oder GmbH geführt wird, sind umfangreichere rechtliche, buchhalterische und steuerliche Verpflichtungen verbunden, als dies für einen selbständigerwerbenden Arzt der Fall ist, der seine Praxis als Einzelfirma betreibt. Zunächst hat der Arzt die Kosten für die Gründung der neuen Gesellschaft zu tragen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten für eine einfache GmbH mit einem Gesellschaftskapital von Fr. 20 000.– weniger als Fr. 2000.– betragen. Anschliessend müssen für die Änderung der Rechtsform zahlreiche administrative Schritte unternommen werden. So müssen beispielsweise die Miet- und Arbeitsverträge auf den Namen der Gesellschaft übertragen werden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Gewinn, der bei einem Verkauf der Praxis erzielt wird, bei den Kantons- und Gemeindesteuern eine Einsparung von 50% erzielt wird (Art. 63, Abs. 3 BG). Wenn die Praxis als AG oder GmbH geführt wird, fallen höhere Betriebskosten an. Eine AG muss eine Revisionsstelle, in der Regel ein Treuhandunternehmen, beauftragen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Bei einer GmbH ist dies nicht erforderlich. Die Bestimmungen zur Revisionsstelle wurden jedoch geändert (Art. 698 OR), so dass Kleinunternehmen ab 2008 auf diese Überprüfung verzichten können. Ein Nachteil der AG ist die Doppelbesteuerung des Gewinns. Wenn der Gewinn eines Geschäftsjahres Fr. 100 000.– beträgt und

anschliessend die Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird, müssen sowohl die Gesellschaft als auch die Aktionäre auf dem entsprechenden Betrag Steuern entrichten. Doch wenn eine Arztpraxis als AG oder GmbH geführt wird, bezieht der Arzt in der Regel einen Lohn, und es erfolgt keine Gewinnausschüttung.

Welche Auswirkungen haben die oben aufgeführten Vorteile für einen Arzt, der seine Praxis in eine juristische Person umwandeln möchte?

Begrenzte Kapitalhaftung

Die finanzielle Haftung ist auf das einbezahlte Kapital begrenzt, doch der Arzt haftet gegenüber seinen Patienten für die Erfüllung des Behandlungsvertrags (vgl. Artikel von Dominique Sierro, Generalsekretär des WÄV).

Steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf von Aktien

Beim Verkauf der Aktien der AG ist der Wert der Aktien massgebend. Der Goodwill, der im Aktienwert enthalten ist, wird somit nicht besteuert.

Planung der Rechtsnachfolge

Ein Arzt will beispielsweise aus familiären Gründen einen Teil seines Einkommens in der Aktiengesellschaft belassen, da er bei einer Scheidung eine Reduktion der Alimente in Betracht ziehen könnte.

Das Gesellschaftsvermögen wird in einem solchen Fall nicht angetastet, womit der Arzt seine Tätigkeit unbeschwert weiterführen kann, da er nur einen Teil seiner Aktien in die Rechtsnachfolge einbringen muss (er sollte Mehrheits-eigentümer bleiben).

Im Rahmen der «Reform der Unternehmensbesteuerung II» ist vorgesehen, dass die Dividenden aus Beteiligungen, die zum Privatvermögen gehören, zu 80% oder sogar zu weniger Prozent besteuert werden. Diese Reform sollte voraussichtlich am 1. Januar 2007 oder am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Auf diese Weise würde die Besteuerung der Aktionäre um 20% oder mehr reduziert.

Korrespondenz:
Jean-Pierre Chevalley
FMH Treuhand Services
Avenue des Alpes 6
Postfach 391
CH-3960 Sierre
Tel. 027 455 16 75
Fax 027 723 20 01

jeanpierre.chevalley@
fmhfiduciaire.ch

Klare Unterteilung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen

Um zu verhindern, dass die Arztpraxis einen bedeutenden Umfang im Geschäftsvermögen einnimmt, kann vorgesehen werden, dass diese im persönlichen Eigentum des Arztes verbleibt. Ein Verkauf der Praxis wird unter solchen Voraussetzungen nicht entsprechend den Bestimmungen zum ordentlichen Einkommen, sondern gemäss den Bestimmungen zum Grundstücksgewinn besteuert. Unter diesen Umständen sind auch keine AHV-Beiträge zu entrichten.

Optimierung der Steuerbelastung

Das Einkommen eines selbständigerwerbenden Arztes, das in der Regel zur Kategorie der hohen Einkommen gehört, wird heute mit einem Grenzsteuersatz von 40% des steuerbaren Einkommens belastet. Hinzu kommen die AHV-Beiträge in Höhe von 9,5%, was eine Gesamtbelastung von 50% ergibt. Mit dem Erlass zur Änderung des Steuergesetzes vom 17. Juni 2005 liegt der Kanton Wallis seit dem 1. Januar 2006 hinsichtlich der steuerlichen Attraktivität auf dem vierten Rang aller Schweizer Kantone. Die wichtigste Massnahme zur Steuererleichterung, die im Hinblick auf vorteilhaftere Rahmenbedingungen für die KMU getroffen wurde, besteht in der Senkung des Steuersatzes für die Gewinne von juristischen Personen. Bis zu einem Betrag von Fr. 100 000.– (zuvor Fr. 30 000.–) wurde dieser von 4 auf 3% gesenkt. Zu erwähnen ist auch eine Senkung des Kapitalsteuersatzes von 1,5 auf 1% bis zu einem Betrag von Fr. 500 000.– des steuerbaren Kapitals. Aufzuführen ist ausserdem die Einführung einer Massnahme, die im steuerlichen Bereich völlig aussergewöhnlich ist. Diese besteht in der Einräumung der Möglichkeit, bei jeder neuen Investition – abgesehen von Liegenschaften – eine sofortige Abschreibung von bis zu 50% vorzunehmen. Was Liegenschaften in der Bauphase oder beim Kauf anbelangt, kann

der ordentliche Abschreibungssatz verdoppelt werden.

Wenn ein Arzt einen Teil des Gewinns eines Geschäftsjahres in seinem Unternehmen belassen will, wird dieser Betrag bis zu einer Höhe von Fr. 100 000.– mit einem Satz von lediglich ungefähr 15% besteuert. Sofern der Arzt Eigentümer der Liegenschaft ist, in dem seine Praxis betrieben wird, kann er auch eine Miete erheben, für die keine AHV-Beiträge zu entrichten sind.

Ein Arzt, der seine Praxis in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hat, gilt als Angestellter dieser Gesellschaft. Er hat somit nur die Hälfte seiner Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen, da der Rest von der Gesellschaft getragen wird. Dies ermöglicht auch eine bessere Koordination seiner Deckung im Bereich der Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung.

Als Arbeitnehmer kann er sich einer Pensionskasse im Rahmen der 2. Säule anschliessen. Dies ermöglicht eine Senkung der Steuerbelastung durch Einkäufe. Ein selbständigerwerbender Arzt kann sich ebenfalls im Rahmen der 2. Säule versichern, hat aber für die gesamten Beiträge selbst aufzukommen.

«Ganzheitlich denken, gezielt handeln»

Dieser Slogan gilt insbesondere auch im steuerlichen Bereich. Die gesamte Problematik muss ganzheitlich angegangen werden, damit die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Faktoren eruiert werden können: finanzielle Verpflichtungen, Vermögen, Versicherungen, Güterstand usw. Auf der Grundlage einer koordinierten Planung können die günstigsten steuerlichen Voraussetzungen realisiert werden. Aus diesem Grund muss ein detaillierter Check-up der finanziellen Umstände des Arztes vorgenommen werden. Auf dieser Basis können die verschiedenen Finanzinstrumente bestmöglich eingesetzt werden.